

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 1140/11

A-6010 Innsbruck, am 27. September 1989

Tel.: 05222/508, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1010 W i e n

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Bund GESETZEN	
Zl.	55GE/9.89
Datum:	9. OKT. 1989
Von:	9.10.1989 lally
Dr. Hohomai	

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundes-
kammer für Land- und Forstwirtschaft (BLFKG);
Stellungnahme

Zu Zahl 11.520/01-I A/89 vom 26. Juni 1989

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft (BLFKG) wird
folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

Das im Entwurf vorliegende BLFKG kann nur im Zusammen-
hang mit der im Aussendungsschreiben in Aussicht ge-
nommenen Verfassungsänderung gesehen werden. Nach
der geltenden Kompetenzverteilung fällt die Regelung
der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf land-
und forstwirtschaftlichem Gebiet ohne Einschränkung
in die Zuständigkeit der Länder. Zur Erlassung des
im Entwurf vorliegenden Gesetzes müßte eine Kompetenz-
änderung zugunsten des Bundes erfolgen.

In den verfassungsrechtlichen Ausführungen der Erläu-
terungen (S. 2) wird angeführt, daß das B-VG eine
gesetzliche berufliche Vertretung auf land- und forst-
wirtschaftlichem Gebiet mit dem Wirkungsbereich für
das ganze Bundesgebiet nicht vorsehe, obwohl die land-

und forstwirtschaftliche Produktion sehr wesentlich und das Forstwesen fast ausschließlich vom Bund geregelt sind. Hierbei handle es sich um eine Ausnahme. Denn hinsichtlich der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und der Kammern für Arbeiter und Angestellte (mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet), sowie für alle anderen beruflichen Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, stehen dem Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 8 und Z. 11 B-VG die Gesetzgebung und die Vollziehung zu. Für alle anderen beruflichen Vertretungen, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, hat der Bund gemäß Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B-VG das Gesetzgebungsrecht, während die Vollziehung den Ländern obliegt.

Im Vorblatt zu den Erläuterungen wurde als Ziel des Entwurfes die rechtliche Gleichstellung der zentralen land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretung mit den anderen großen Kammerorganisationen angeführt. Gerade aus dieser Argumentation wird aber der Eindruck erweckt, als ob dem Landesrecht eine geringere Bedeutung zukäme als dem Bundesrecht.

Durch das im Entwurf vorliegende Gesetz und die damit im Zusammenhang stehende Verfassungsänderung würde eine weitere Aushöhlung des in die Zuständigkeit der Länder fallenden Landwirtschaftswesens erfolgen. Gerade durch die Sonderkompetenzen in den sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetzen ist auf diesem Gebiet ohnedies bereits eine bedeutende Verschiebung zugunsten des Bundes erfolgt. Wenn in den Erläuterungen nun ausgeführt wird, daß die land- und forstwirtschaftliche Produktion sehr wesentlich vom Bund geregelt werde, ist zu bemerken, daß eben der Bund immer mehr Kompe-

- 3 -

tenzen auf diesem Gebiet von den Ländern an sich gezogen hat. Der Vorgangsweise, daß ein Zuständigkeitsbereich der Länder so ausgehöhlt wird, daß der Rest gleichsam keine Existenzberechtigung mehr hat, und deshalb auch noch an den Bund übertragen werden muß, muß schon aus grundsätzlichen föderalistischen Überlegungen Einhalt geboten werden.

Zweifellos gibt es in die Zuständigkeit der Länder fallende Angelegenheiten, bei denen ein einheitliches Vorgehen sachlich gerechtfertigt ist. Es sollen aber die Länder selbst entscheiden, auf welche Weise die gemeinsamen Interessen am zweckmäßigsten wahrgenommen werden können. Es muß vor allem der Auffassung entgegengetreten werden, daß Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, nur dann wirksam durchgesetzt werden können, wenn eine bundesgesetzliche Koordinationsvorschrift besteht. In den Erläuterungen (S. 10) wird darauf hingewiesen, daß die auf einem freiwilligen Zusammenschluß der Landwirtschaftskammern und des österreichischen Raiffeisenverbandes beruhende Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vom Bundesgesetzgeber seit drei Jahrzehnten in allen einschlägigen Rechtsvorschriften auf rund 50 Rechtsgebieten als die zentrale österreichische Interessenvertretung der Land- und Forstwirte anerkannt worden ist. Gerade diese "Freiwilligkeit" gilt es zu erhalten. Es ist fraglich, ob eine Verfassungsänderung zu Lasten der Länder erforderlich ist, um die Gesamtinteressen der österreichischen Landwirtschaft wirksam durchsetzen zu können. Die Praxis zeigt, daß auch Interessengruppen (wie der ÖGB und die Industriellenvereinigung), die nicht gesetzlich eingerichtet sind, eine maßgebende Mitwirkung zukommt. Die beiden genannten Institutionen bestehen ebenfalls auf Vereinsbasis.

- 4 -

Um eine noch engere Zusammenarbeit der Länder auf dem Gebiet der Landwirtschaftskammern, wie sie jetzt durch die Präsidentenkonferenz erfolgt, zu erreichen, bietet sich der Abschluß einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG an. Auch auf diese Weise könnte ohne Verfassungsänderung die landwirtschaftliche Vertretung gestärkt und die Kompetenz der Länder entsprechend herausgestellt werden.

Aus rechtspolitischer Sicht ist zu bemerken, daß in einem demokratischen Rechtsstaat, in dem die Trennung zwischen Staat und Gesellschaft funktioniert, eine Verstaatlichung der Geltendmachung von gesellschaftlichen Interessen nicht notwendig ist. Gerade in jüngster Zeit hat sich sogar ein Mißtrauen gegen den "Kammerstaat" herausgebildet, sodaß auch aus dieser Sicht das im Entwurf vorliegende Gesetz als unzeitgemäß anzusehen ist. In diesem Zusammenhang ist besonders die im § 8 Z. 2 des Entwurfes vorgesehene Mitgliedschaft des österreichischen Raiffeisenverbandes besonders bedenklich. Einen Eingriff in die Länderkompetenz bedeutet auch die Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Entwurfes, wonach die Länder Gesetzentwürfe, die die Interessen der Land- und Forstwirtschaft berühren, vor der Einbringung in den Landtag der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft zur Kenntnis zu übermitteln haben. Dem Bund kommt keine Kompetenz für eine solche Regelung zu. Die Regelung von Mitwirkungsrechten an Verfahren der Landesgesetzgebung kommt ausschließlich den Ländern zu. Es wird in diesem Zusammenhang auf Art. 36 der Tiroler Landesordnung 1989, LGB1.Nr. 61/1988, hingewiesen. Aus den gleichen Überlegungen ist § 13 Abs. 4 bis 7 des Entwurfes bedenklich.

Sollte der vorliegende Entwurf zum Gesetz erhoben werden, dann hätte die Bundeskammer für Land- und

- 5 -

Forstwirtschaft die im § 4 angeführten Aufgaben zu besorgen. Abgesehen davon, daß da und dort eine Doppelgeleisigkeit mit den von den Landeslandwirtschaftskammern wahrzunehmenden Aufgaben zu erwarten ist, dürfte es wohl ein soziologisches Gesetz sein, daß zentrale Einrichtungen immer mehr Aufgaben an sich ziehen und einer Bürokratisierung Vorschub geleistet wird. Es wird grundsätzlich nicht in Abrede gestellt, daß für manche Bereiche eine zentrale Besorgung sachlich gerechtfertigt ist, jedoch soll dabei nach dem Subsidiaritätsprinzip vorgegangen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den §§ 1 und 8:

Die Definition der Landwirtschaftskammer im § 1 Abs. 2 ist verfehlt. Nach § 1 Abs. 4 des (Tiroler) Landwirtschaftskammergesetzes, LGB1.Nr. 2/1961, sind die Landeslandwirtschaftskammer, ihre Sektionen und die Bezirkslandwirtschaftskammern Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sektionen sind die Bauernkammer als Sektion der selbständigen Berufsangehörigen (Sektion Dienstgeber) und die Landarbeiterkammer als Sektion der nicht selbständigen Berufsangehörigen (Sektion Dienstnehmer). Die Landeslandwirtschaftskammer setzt sich somit organisatorisch aus Dienstgeber- und Dienstnehmervetretern zusammen und hat nur jene Angelegenheiten zu besorgen, bei denen beide Sektionen in gleicher Weise beteiligt sind oder die die Interessen der Berufsangehörigen insgesamt betreffen (vgl. §§ 5 und 15 des Landwirtschaftskammergesetzes). In dem im Entwurf vorliegenden Gesetz wird daher ausdrücklich auf die landesrechtlichen Vorschriften zu verweisen sein. Es wird anzuführen sein, daß etwa nach dem (Tiroler) Landwirtschaftskammergesetz

die Sektion Dienstgeber Mitglied der BLFK ist. Ansonsten würde im Falle einer Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes der Charakter der im (Tiroler) Landwirtschaftskammergesetz vorgesehenen Organisationsstruktur verloren gehen.

Im Hinblick auf § 1 wäre wohl davon auszugehen, daß Mitglieder der BLFK die gesetzlichen Interessenvertreter der selbständigen Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft wären, aus deren gewählten Vertreter auch die Organe der BLFK beschickt werden. Nach § 8 Z. 2 soll aber auch der Österreichische Raiffeisenverband hinsichtlich seiner Tätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet Mitglied der BLFK sein. Der Generalanwalt des Österreichischen Raiffeisenverbandes und einer seiner Stellvertreter sind auch Mitglied der Präsidentenkonferenz (§ 12 Abs. 1). Nach § 13 (1) gehören der Vollversammlung auch Delegierte des Österreichischen Raiffeisenverbandes an. Die Erläuterungen (S. 14) geben dafür keine überzeugende Begründung, sie bestätigen eher die Ungereimtheit dieser Konstruktion. Wenn der Österreichische Raiffeisenverband hinsichtlich seiner Tätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ohnehin auf Grund landesrechtlicher Vorschriften Mitglied einer Landwirtschaftskammer als Interessenvertretung für selbständige Berufsangehörige sein kann, dann ist die unmittelbare Mitgliedschaft bei der BLFK nicht erforderlich.

Zu § 5:

Da sich der Wirkungsbereich der BLFK auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken soll, scheint es verfehlt, von einem "Örtlichen Wirkungsbereich" zu sprechen.

- 7 -

Zu § 10:

Nach § 12 Abs. 1 besteht die Präsidentenkonferenz aus dem Präsidenten, den Präsidenten der Landwirtschaftskammern sowie aus dem Generalanwalt des Österreichischen Raiffeisenverbandes und einem seiner Stellvertreter. Nach Abs. 1 ist von diesem Organ der Präsident zu wählen. Wie ein Wahlgremium, dem der Gewählte bereits angehört, funktionieren soll, ist wohl schwer nachzuvollziehen. Es könnte überlegt werden, den Präsidenten durch die Vollversammlung oder durch die Präsidenten der Landwirtschaftskammern wählen zu lassen. Wenn auch die Wahl der Vizepräsidenten durch die Präsidentenkonferenz nach Abs. 4 begrifflich möglich ist - nach der Wahl des Präsidenten ist dieses Organ der BLFK vollzählig - sollten diese vom gleichen Organ gewählt werden, wie der Präsident. Es wäre aber auch ein Wechsel des Präsidenten ähnlich dem Vorsitzenden des Bundesrates nach Art. 36 Abs. 1 B-VG denkbar.

In den Erläuterungen (S. 15) werden die im Abs. 1 vorgesehenen unterschiedlichen Konsenserfordernisse damit begründet, daß der Präsident der BLFK in der Regel aus der Mitte der Präsidenten der Landwirtschaftskammern gewählt werden würde. Es genüge jedoch, daß der Präsident Mitglied der Vollversammlung einer Landwirtschaftskammer ist; in diesem Fall wäre aber eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für diese unterschiedlichen Bestimmungserfordernisse wird jedoch keine nähere Begründung angeführt.

Zu § 12:

In der Präsidentenkonferenz ist der Österreichische Raiffeisenverband mit mehr Mitgliedern vertreten als eine (Landes-)Landwirtschaftskammer. Auch hier müßten die einzelnen Landesvorschriften genauer berücksich-

tigt werden. Aus Tiroler Sicht ist nämlich nicht klar, ob der Präsident der Landeslandwirtschaftskammer oder der Obmann der Sektion Dienstgeber diesem Gremium angehören soll. Aus Abs. 4 ergibt sich nicht eindeutig, ob der Präsident neunmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen hat. In ähnlichen Regelungsbereichen wird die legistische Technik angewandt, daß eine Mindestanzahl von Sitzungen abzuhalten ist und im Bedarfsfall weitere Sitzungen einberufen werden können.

Zu § 13:

Grundsätzlich wird davon auszugehen sein, daß die Bestellung der Delegierten nur durch die Pflichtmitglieder zu erfolgen hat. Abs. 4 ist daher zu weitgehend. Es muß dem Landesgesetzgeber vorbehalten bleiben zu bestimmen, wen die Landwirtschaftskammer als Delegierten zu entsenden hat. Nach § 16 Abs. 1 des (Tiroler) Landwirtschaftskammergesetzes besteht die Vollversammlung der Landeslandwirtschaftskammer aus den Sektionsversammlungen der Sektionen, also auch aus Mitgliedern der Sektion Dienstnehmer.

Die Zahl der Delegierten einer Landwirtschaftskammer wird von der Anzahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe abhängig gemacht (Abs. 2). Sicherlich soll eine Landwirtschaftskammer entsprechend der Größe der von ihr vertretenen Land- und Forstwirtschaft in der BLFK vertreten sein. Es wird nicht verkannt, daß es nicht leicht ist, eine objektive Maßzahl für die Feststellung dieser Größe zu finden. Es wäre aber zu überlegen, die Zahl der Delegierten von der Anzahl der Mitglieder einer Landwirtschaftskammer abhängig zu machen. In Tirol (vgl. § 3 Abs. 1 lit. a bis e des Landwirtschaftskammergesetzes) übersteigt die Zahl der Mitglieder jene der Inhaber land- und forst-

- 9 -

wirtschaftlicher Betriebe. Jedenfalls gibt auch die Zahl der Mitglieder einer Landwirtschaftskammer das Ausmaß der Bedeutung der von ihr vertretenen Land- und Forstwirtschaft wieder. Schon aus Kompetenzgründen könnten durch Landesgesetz nicht außerhalb der Land- und Forstwirtschaft stehende Personen als Pflichtmitglieder einer Landwirtschaftskammer bestimmt werden.

Zu § 20:

Im Abs. 1 scheint es ausreichend zu bestimmen, daß den Organen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und deren Beauftragten auf Verlangen alle für die Aufsicht bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sind (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des Österreichischen Bundesverfassungsrechts⁶, 1988, S. 231).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederöstr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

gescher